

## **Satzung**

### **über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.10.2007 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straßen zu säubern (§ 3 Abs. 1), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Abs. 2 - 5).

#### **§ 2**

##### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
  - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
  - b) die begehbaren Seitenstreifen;
  - c) die gemeinsamen Geh- und Radwege;
- (2) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage B bezeichneten Straßen und Wege wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Straßen- und Wegefläche und die Rinnsteine erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten;
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von Unkraut zu befreien. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag durchzuführen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Mitteln (z.B. trockenem oder gewaschenem Kies, Granulat) zu bestreuen; Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut unzulässig. Die Verwendung von Tausalzen ist nur in Ausnahmefällen, und zwar an besonders gefährlichen Stellen, zulässig; deren Anteil soll dabei grundsätzlich nicht mehr als 20 g/qm betragen.
- (3) Nach 20.00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr sind

- a) Schnee- und Eisglätte - so oft wie erforderlich - unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern - andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und in Fußgängerstraßen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch die Wohn-/Stichwege einzuordnen.

## **§ 4**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

## **§ 5**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 6**

### **Straßenreinigungsgebühren**

- (1) Zur anteiligen Deckung der Kosten für die Straßen- und Stadtreinigung, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßen- und Stadtreinigungsgebühren.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung vom 23.11.1998 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Preetz, am 03.10.2007

Wolfgang Scheider  
Bürgermeister

( L.S.)

## Anlage A

### zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Adam-Jessin-Weg  
Ahornweg  
Albert-Einstein-Straße  
Am alten Amtsgericht  
Am Hang  
Am Jahnplatz  
Am Krankenhaus  
Am Lanker See  
Am Schützenplatz (außer Nr. 11)  
Amselstieg  
Am Wasserturm  
An der Mühlenau (außer Nr. 6, 6 a, 8, 8 a)  
Anna-von-Buchwaldt-Weg  
Apenrader Straße  
Aukamp

Bahnhofstraße  
Beekengrund  
Bergweg  
Berliner Ring  
Bernstorffstraße  
Birkenweg  
Bismarckplatz  
Böhmkrützweg (bef. Teil)  
Brandenburger Platz  
Breslauer Straße  
Brunnenweg  
Buchenweg  
Buschstraße

Carl-Friedrich-Gauß-Straße  
Castöhlenweg (bef. Teil)

Damaschkestraße  
Danziger Straße  
Dorfstraße  
Drosselweg

Ella-Brumm-Straße  
Ellhornshörn  
Erlengrund

Färberstraße  
Feldmannsplatz  
Feldstraße  
Fliederweg  
Frenssenstraße  
Friedhofsdamm  
Fuchsweg  
Fußsteigkoppel

Garnkorb  
Gartenstraße

Gasstraße  
Gerberweg  
Gewerbestraße  
Gorch-Fock-Straße (bef. Teil)  
Güterstraße

Handelsweg  
Handwerkerweg  
Haselbusch  
Hebbelplatz  
Hebbelstraße  
Heisterkamp  
Hermann-Löns-Weg  
Hermann-Lüdemann-Straße  
Hinter dem Kirchhof  
Hohenkamp  
Holstenweg  
Hufenweg

Ihlsol (bef. Teil)  
Imkerstraße  
Industriestraße

Johanna-Brandt-Weg  
Johann-Dörfer-Weg  
Johann-Gutenberg-Straße  
Justus-von-Liebig-Straße

Kahlbrook  
Karl-Friedrich-Benz-Weg  
Kiebitzweg  
Kieler Kamp  
Kieler Straße  
Kirchenstraße  
Kirchsteig  
Kirschenweg  
Klaus-Groth-Platz  
Klaus-Groth-Straße  
Kleine Hufe (bef. Teil)  
Klostergang (bef. Teil)  
Klosterstraße  
Königsberger Straße  
Kranichweg  
Kronsburg  
Kührener Straße

Lange Brückstraße  
Lerchenweg (bef. Teil)  
Lindenhof  
Lindenstraße  
Löptiner Straße  
Lohmühlenweg ( bef. Teil )  
Louise-Schroeder-Straße (bef. Teil)

Marcus-Sieck-Weg  
Marienburgstraße

Markt

Matthias-Claudius-Straße  
Max-Planck-Straße  
Memeler Straße  
Möwenstieg  
Moorweg  
Moritz-Schreber-Straße  
Moseweg  
Mühlenberg  
Mühlenstraße  
Mühlenweg

Nachtkoppelweg

Ostlandstraße  
Otto-Hahn-Straße

Parkweg  
Paul-Jacob-Bruns-Weg  
Pirolweg  
Platenstraße  
Pohnsdorfer Straße  
Postfelder Weg (bef. Teil)

Quergang  
Quisdorfweg

Raiffeisenstraße  
Ragniter Ring  
Rastorfer Straße (bef. Teil)  
Rehwinkel  
Reiherstieg  
Renzer Straße  
Rethwischer Weg (von der Wakendorfer Str. bis Rehtwischer Weg Nr. 24 f)  
Reuterstraße  
Richard-Haupt-Weg  
Robert-Bosch-Weg  
Rosenstraße  
Rudolf-Diesel-Weg

Sandberg  
Sandkuhle  
Scheeleweg  
Schellhorner Straße (außer 54 a - c und 58 a - c)  
Schulstraße  
Schwanenweg  
Schwebstöcken Haus Nr. 2, 4  
Schwentinestraße  
Seeblick  
Seestraße  
Sonderburger Straße  
Spreewaldweg Nr. 17 bis 21  
Stavenhagener Straße  
Stettiner Straße  
Stresemannstraße (bef. Teil)  
Suadicani-Weg

## Sudetenstraße

Tapastraße  
Theodor-Storm-Straße (bef. Teil)  
Thomas-Mann-Straße  
Tonderner Straße  
Truberg

Urnenweg

Vogelweide  
Von-Liliencron-Straße  
Von-Reventlou-Weg  
Voßstraße

Wacholderweg  
Wakendorfer Straße  
Waldweg  
Weberstraße  
Weidenbruch  
Wilhelminenstraße  
Wilhelm-Raabe-Straße  
Wischkamp

Zappenweg

## Anlage B

### zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Albrechtskoppel  
Am Fichtestadion  
Am Heidberg  
Am Schützenplatz Nr. 11  
An den Eichen  
An der Hörn  
An der Mühlenau Nr. 6, 6 a, 8, 8 a

Backwiese  
Böhmkrützweg (unbef. Teil)

Castöhlenweg (unbef. Teil)

Gorch-Fock-Straße (unbef. Teil)

Holunderweg

Ihlsol (unbef. Teil)

Kattendiek  
Kleine Hufe (unbef. Teil)  
Klostergang (unbef. Teil)

Lerchenweg (unbef. Teil)  
Lohmühlenweg ( unbef. Teil )  
Louise-Schroeder-Straße (unbef. Teil)

Postfelder Weg (unbef. Teil)

Rastorfer Straße (unbef. Teil)  
Ruschradenredder

Schellhorner Straße 54 a - c und 58 a - c  
Schoolredder  
Spreewaldweg Nr. 1 - 15  
Stresemannstraße (unbef. Teil)

Theodor-Storm-Straße (unbef. Teil)

Wischhofredder

Zum Wasserwerk

#### **Verbindungswege einschließlich Treppenanlagen:**

Albrechtskoppel/Mühlenaupark  
Am Hang/Rehwinkel  
Am Predigerseminar  
Bäckergang  
Bahnhofstraße/Cathrinplatz  
Beekengrund/Gorch-Fock-Straße  
Berliner Ring/Am Krankenhaus  
Berliner Ring/Mühlenaupark  
Birkenweg/Blandfordweg/Castöhlenweg (Schulzentrum)  
Danziger Straße/Wanderweg Backwiese  
Dr.-Peters-Gang  
Fliederweg/Ruschradenredder  
Gasstraße/Kronsburg  
Hinter dem Kirchhof/ Am Wasserturm  
Hermann-Lüdemann-Straße/Rethwischer Weg  
Holstenweg/Moorweg  
Holstenweg/Spielplatz  
Jaspersengang (Mühlenberg/Rehwinkel)  
Justus-von-Liebig-Straße/Wanderweg zum Postsee  
Justus-von-Liebig-Straße/Albrechtskoppel  
Johanna-Brandt-Weg/Anna-von Buchwaldt-Weg  
Kiebitzweg/Möwenstieg  
Kirschenweg/Schlehenweg  
Kührener Straße/Ragniter Ring  
Kührener Straße/Lohmühlenweg  
Kührener Straße/Drosselweg und Lerchenweg  
Lebermannsgang  
Löptiner Straße/Kattendiek

Moorweg/Rethwischer Weg  
Moritz-Schreber-Straße/Alter Bahndamm

Rosenstraße/Theodor-Storm-Straße



Sandkuhle/Pohnsdorfer Straße  
Schlehenweg (Lindenstraße über Ahornweg - Ragniter Ring zum Ruschradenredder)  
Schostergang

Stettiner Straße/Ostlandstraße  
Luise-Schröder-Straße am Campingplatz

Wacholderweg (zwischen Nr. 12 und 36 zum Wohnweg der Grundstücke Nr. 14 - 34)

**Wohn- und Stichwege:**

Albert-Einstein-Straße 4 - 26 und 30 - 74 (gerade)  
Allensteiner Weg  
Alsener Weg  
Beekengrund 3 - 23 (ungerade)  
Brandenburger Platz 11 - 15 (ungerade) und 16 - 20 (gerade)  
Düppeler Weg  
Greifswalder Weg  
Gubener Weg  
Kirschenweg 16 - 48 (gerade)  
Königsberger Straße 2 - 24 und 50 - 96 (gerade)  
Marienburger Straße 26 bis 56  
Max-Planck-Straße 4 - 84 (gerade)  
Memeler Straße 12 - 34 (gerade)  
Moritz-Schreber-Straße 36 - 46 (gerade)  
Mühlenberg 26 - 48 und 62 - 74 (gerade)  
Ostlandstraße 11 - 21, 27 - 43 (ungerade) und 2-8, 14- 28 (gerade)  
Ragniter Ring 101 - 123  
Rastenburger Weg  
Ripener Weg  
Robert-Bosch-Weg 2, 6, 10, 14 (gerade)  
Robert-Bosch-Weg 3 a/Johannes-Gutenberg-Straße 6  
Rudolf-Diesel-Weg 1 - 7 (ungerade)  
Schwentinestraße 7, 9 und 11 (ungerade)  
Stettiner Straße 20 - 58 (gerade)  
Sudetenstraße 19 - 31 (ungerade)  
Tonderner Straße 1 - 29 (ungerade)  
Wacholderweg Nr. 14 - 34 (gerade)  
Wischkamp 1 - 59 (ungerade)  
Zoppoter Weg